

Schifffahrt am Wolfgangsee - Merkblatt

1. Schiffszulassung:

Ohne Zulassung dürfen verwendet werden:

- Ruder- und Segelfahrzeuge ohne Maschinenantrieb
- Elektroboote bis 4,4 kW (= 6 PS)

Ansonsten: (ausländische) **Zulassungsurkunde immer mitführen.**

2. Wer ist berechtigt, ein Schiff zu führen?

Grundsätzlich benötigen alle Führer von Motorschiffen mit einer Antriebsleistung ab 4,4 kW (= 6 PS) ein **Schiffsführerpatent**.

Ausländische Befähigungsnachweise werden bei Führern von Sportfahrzeugen anerkannt, sie müssen allerdings immer mitgeführt werden.

3. Was ist zu beachten?

a) Eignung

- Der Schiffsführer muss zur Führung des Fahrzeuges nicht nur befähigt (Patent, siehe oben), sondern auch zu jedem Zeitpunkt geistig und körperlich geeignet sein.
- Die Eignung kann bei Konsum von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln verloren gehen. Als absolute Grenze gilt ein Blutalkoholgehalt von 0,5 ‰.

b) Allgemeine Sorgfaltspflicht und Verantwortung des Schiffsführers:

Er muß jede

- Gefährdung von Menschen,
- Beschädigung von anderen Fahrzeugen, Ufern, Bauten im Gewässer,
- Behinderung der Schifffahrt oder Berufsfischerei,
- Verunreinigung der Gewässer vermeiden.

c) Sturmwarnung:

Orange-gelb blinkendes Licht kündigt einen Sturm an. Steuern Sie sofort den nächsten Hafen oder sonst einen geeigneten Liegeplatz an.

d) Uferzonen:

Die Uferzone des Wolfgangsees erstreckt sich - rund um den See - 200 m vom Ufer bzw. von vorgelagerten Schilfgürteln in den See.

Sie darf nur zum An- und Ablegen oder zum Stilliegen befahren werden (max. 10 km/h Fahrgeschwindigkeit). Ausgenommen sind Elektroboote bis 500 W.

Bestände von Wasserpflanzen dürfen auch außerhalb von Ufer- oder Schutzzonen nicht durchfahren werden.

e) Start- und Landegasse für Wasserschiffler:

Sind durch Schifffahrtszeichen und ev. durch Bojen gekennzeichnet. Ihre Breite ist aus der Aufstellung oder der Beschriftung ersichtlich. Sie verlaufen annähernd im rechten Winkel vom Ufer ins offene Gewässer bis zum Ende der 200-m-Uferzone.

Während der Betriebszeit in dieser Sportzone ist die Einfahrt für alle anderen Fahrzeuge und Schwimmkörper verboten. Ausgenommen sind Vorrangfahrzeuge.

- f) **Mindestabstand** zu Vorrangfahrzeugen (grüner Ball) und Berufsfischern (weißer Ball) und Tauchern (Flagge: "A") **50 m**, soweit dies die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- g) **Badeverbot** besteht im Umkreis von 100 m um Hafeneinfahrten und Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt (ausgenommen öffentliche Badeplätze).
- h) Ganzjährig **verboten** ist die Verwendung von **Verbrennungs-Außenbordmotoren**. Bitte beachten Sie auch das **Nachtfahrverbot** in der Zeit von 21.00 Uhr - 07.00 Uhr. (Ausnahme: Flautenschieber: siehe Punkt i)
- i) Vom 1. Juli bis 31. August gilt eine **Motorboot-Sommersperre**. Die Verwendung von Flautenschiebern bei Gefahr und um bei Windstille den Liegeplatz zu erreichen ist aber erlaubt.
Darüber hinaus gilt in den Monaten Mai, Juni und September ein Fahrverbot für Motorboote an Sonn- und Feiertagen.
- j) **Höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit:**
50 km/h bei Tag
25 km/h bei Nacht

4. Wasserschifahrer - aufgepasst!

- Nur bei Tag und klarer Sicht fahren.
- In **Uferzonen** (200 m) ist Wasserschifahren **verboten**, ausgenommen sind Start- und Landegassen und Sportzonen.
- Es muss (außer dem Bootsführer) eine mindestens 14 Jahre alte Person zur Beobachtung des Wasserschifahrers **an Bord** sein.
- Der **Abstand** zu anderen Fahrzeugen und Badenden muss mindestens 20 m betragen.
- Das **Schleppseil** muss schwimmfähig und darf nicht elastisch sein, außerdem darf es nicht leer nachgezogen werden.
- Maximal zwei Wasserschifahrer dürfen von einem Fahrzeug gezogen werden.
- Für geschleppte Personen besteht **Schwimmwestenzwang**.

Wenden Sie sich mit weiteren Fragen während der Amtsstunden (Mo. und Do.: 7:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 17:00 Uhr, Di.: 7:30 - 17:00 Uhr, Mi.: 7:00 - 13:00 Uhr, und Fr.: 7:00 - 12:30 Uhr) an:
Bezirkshauptmannschaft Gmunden, 4810 Gmunden, Esplanade 10, Tel.Nr. 07612/792-407